



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755

Fax: 0251/411-81755

E-Mail: geschaeftsstelle@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 45/2011

**Verfahren zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LandesplanungsgesetzDVO)
Einführung eines neuen Planzeichens "Windenergiebereiche" sowie ein Überblick über derzeitige weitere planungsrechtliche Grundlagen für den zu erarbeitenden sachlichen Teilabschnitt Energie**

a) Einführung des Planzeichens: Windenergiebereich (Vorranggebiet ohne Wirkung von Eignungsgebieten)

Berichterstatter: Regionalplaner Gregor Lange

Bearbeiter: Oberregierungsrat Klaus Lauer (Tel.:0251 411 1800)
Regierungsbeschäftigter Dieter Puhe (Tel.:0251 411 1446)

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP der Sitzung der Verkehrskommission am
- TOP 1 a der Sitzung der Planungskommission am 12. September 2011
- TOP 2 c der Sitzung des Regionalrates am 26. September 2011

Beschlussvorschlag

Der Regionalrat stimmt dem Entwurf (Anlage 2) des Antwortschreibens an die Staatskanzlei zu.

für die Planungskommission:

- Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

- Zustimmung Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Die Landesregierung beabsichtigt, in der Anlage 3 zur Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LandesplanungsgesetzDVO), dem Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne ein neues Planzeichen „**Windenergiebereich**“ einzuführen. Dieses Planzeichen soll die Wirkung eines **Vorranggebietes ohne die Wirkung von Eignungsgebieten** erhalten (s. Anlage 1).

Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie auf der Regionalplanungsebene sollen die planerischen Voraussetzungen für die Beförderung und den Ausbau der Windenergie geschaffen werden.

Das Erreichen der ambitionierten Ziele zum Klimaschutz ist nur möglich, wenn der Ausbau der Windenergienutzung in den nächsten Jahren forciert wird. Die Landesregierung will mit dem hier anhängigen Verfahren zur Änderung der LandesplanungsgesetzDVO und der geplanten Novellierung des Landesentwicklungsplanes eine einheitliche rechtliche Ermächtigungsgrundlage zum Ausbau der Windenergienutzung schaffen.

Dass sie hierzu auch befugt ist, hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 01.07.2010 (BVerwG, Urteil vom 01.07.2010 -4 C 6.09 – (BayVGH)) festgestellt. Das Baugesetzbuch regelt nicht die Voraussetzungen für die Aufstellung der Ziele der Raumordnung. Das Bundesrecht, insbesondere das Bundesraumordnungsrecht, enthält keine Rechtsgrundlage, die es den Trägern der Regionalplanung unmittelbar ohne Rückgriff auf das Landesrecht erlaubt, bestimmte Arten von Festlegungen zu treffen. Diese Regelung wird dem Landesgesetzgeber überlassen.

Das neue Planzeichen soll die Wirkung eines Vorranggebietes ohne die Wirkung von Eignungsgebieten nach § 8 (7) ROG besitzen. Das bedeutet, dass **innerhalb** des durch das Planzeichen umschlossenen Bereiches andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen werden, sofern sie nicht mit der Nutzung der Windenergie vereinbar sind.

Auf der anderen Seite wird die Nutzung der Windenergie **außerhalb** der „Windenergiebereiche“ nicht ausgeschlossen, sondern es ist den Kommunen überlassen, weitere Gebiete für die Windenergienutzung in den Flächennutzungsplänen darzustellen, wenn sie mit den anderen textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, vereinbar sind. Vor diesem Hintergrund sollen in den Regionalplänen Bereiche ermittelt werden, die sich für die zeichnerische Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung besonders eignen und wenige Restriktionen durch andere Raumnutzungen aufweisen.

D.h., dass das neue Planzeichen **keine Außenwirkung bzw. Konzentrationswirkung** mehr hat. Es unterscheidet sich also deutlich von dem bisher im Regionalplan, Teilabschnitt Münsterland, gewählten Planzeichen, den „Windenergieeignungsbereichen“. Diese hatten eine Ausschlusswirkung für raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb des Planzeichens. Damit ist eine aktive Steuerung der Windenergienutzung über den Regionalplan möglich.

Konflikte mit den Belangen der Siedlungsentwicklung und des Natur- und Landschaftsschutzes konnten so vermieden werden.

Der Regionalrat Münster befasst sich bereits seit 1997 intensiv mit dem Ausbau der Windenergienutzung im Münsterland. Durch eine aktive Standortvorsorge wurden im Regionalplan, Teilabschnitt Münsterland 119 Windenergieeignungsbereiche mit einem Flächenpotential von ca. 23.000 ha (ca. 4 % der Fläche des Münsterlandes) dargestellt. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Juni 1997 einstimmig verabschiedet.

Auf dieser Basis war es den Kommunen im Münsterland möglich, entsprechende Konzeptionen zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in ihren Flächennutzungsplänen aufzustellen. Die meisten Kommunen haben eigene flächendeckende Untersuchungen ihrer Gemeindegebiete durchgeführt. Nach Festsetzung dieser Planungen haben dann die Kommunen aktiv die Steuerung der Windenergienutzung entsprechend der Regelung des § 35 Abs. 3 Satz BauGB in die Hand genommen. Unterstützt wurden die kommunalen Planungen durch die intensive Beratung der Mitarbeiter der Bezirksregierung Münster. Die Darstellung von Windenergieeignungsbereichen im Regionalplan hat hierbei die Ausweisung von Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen aktiv gefördert und planungsrechtlich gestützt.

Auf der Ebene der Flächennutzungspläne sind im Münsterland ca. 2 % des Planungsraumes als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt. Einen solch hohen Anteil an Flächen für die Windenergienutzung findet sich keiner anderen Region in Nordrhein – Westfalen.

Mit diesem rechtsicheren Planungssystem war es den Investoren von Windenergieanlagen in den zurückliegenden Jahren möglich, den Ausbau der Windenergienutzung im Münsterland voranzutreiben.

Mit Stand Dezember 2009 wurden ca. 642 Windkraftanlagen mit einer installierten Leistung von ca. 772 Megawatt errichtet. Das bedeutet, dass ein großer Teil der Windenergie, die in Nordrhein-Westfalen erzeugt wird aus dem Münsterland stammt.

Man kann feststellen, dass diese Vorgehensweise, die auch 2007 durch das Oberverwaltungsgericht NRW bestätigt wurde, zum damaligen Zeitpunkt richtig und Ziel führend war. Die mit der Gebietskategorie „Windenergieeignungsbereich“ verbundene Konzentrationswirkung hat wesentlich für den nachhaltigen Ausbau der Windenergienutzung im Münsterland beigetragen.

In den zurückliegenden Jahren hat es eine umfangreiche Rechtsprechung zum Thema Windenergie gegeben. In diesen Urteilen wurden sehr detaillierte Maßstäbe gesetzt, die nur noch auf der Ebene der Flächennutzungsplanung angewandt werden können; zu nennen sind hier z.B. die Abstände zum vorsorgenden Immissionsschutz und zur „bedrängenden Wirkung“ von Windenergieanlagen zu benachbarten Wohnhäusern.

Die Anwendung dieser Urteile ist auch die Ursache dafür, dass die Flächen, die in den „Windenergieeignungsbereichen“ des Regionalplanes dargestellt wurden, im Rahmen der Konkretisierung durch die kommunale Planung, um ca. 50% reduziert wurden.

Ebenso ist die aktuelle Rechtsnovelle des BauGB zu bewerten. In dem neuen **§ 249 BauGB** will man den Kommunen die Ausweisung von zusätzlichen Konzentrationszonen für die Windkraft in den Flächennutzungsplänen erleichtern. Diese Regelung betrifft aber **nur die kommunale Planung**, nicht die Regionalplanung. Das Vorliegen eines Regionalplans mit Eignungsbereichen oder Vorrangbereichen mit der Wirkung von Eignungsgebieten würde eine solche vereinfachte Ergänzung des Flächennutzungsplanes deutlich verkomplizieren, da der Regionalplan in aufwendigen Verfahren geändert werden müsste.

Das Erreichen der ambitionierten politischen Ziele zum Klimaschutz ist nur möglich, wenn der Ausbau der Windenergienutzung in den nächsten Jahren forciert wird. Das Beibehalten bzw. die Einführung von Planzeichen zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in den Regionalplänen setzt intensive und aufwendige Plankonzeptionen und Verfahren voraus. Im Ergebnis würden Bereiche zur Steuerung der Nutzung der Windenergie dargestellt, die den Anforderungen, die seitens der Rechtsprechung formuliert worden sind, aufgrund der Maßstäblichkeit der Planungsebene nicht gerecht werden könnten.

Vor dem o.g. Hintergrund und der Tatsache, dass der Ausbau der Windenergienutzung schon seit Jahren durch die kommunale Planung gesteuert wird, kann auf eine aktive Steuerung durch die Regionalplanung verzichtet werden, wenn auch zukünftig sichergestellt wird, dass die Kommunen auch weiterhin in den Flächennutzungsplä-

nen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie darstellen. Nur so kann in Abstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung der zukünftige Ausbau der Nutzung der Windenergie im Münsterland raumverträglich durchgeführt werden. Die Bezirksregierung Münster wird die Kommunen bei diesem Planungsprozess aktiv unterstützen.

Auch wenn mit der Einführung des Planzeichens „Vorrangbereich Windenergie ohne die Wirkung eines Eignungsbereiches“ im Regionalplan die aktive Steuerungsfunktion auf dieser Planungsebene entfällt, macht es Sinn, mittels des nun beabsichtigten Planzeichens, weiterhin regional bedeutsame Bereiche, die für die Windenergienutzung besonders geeignet sind, vor anderer entgegenstehender raumbedeutsamer Planung zu sichern. Damit kann der Regionalrat auch weiterhin in diesem Themenbereich die Raumnutzung im Münsterland mit gestalten.

Im Zuge der Erarbeitung des sachlichen Teilabschnitts „Energie“ wird die Bezirksregierung dem Regionalrat einen zeichnerischen und textlichen Planentwurf mit „Windenergiebereichen“ vorlegen, der auf einen landeseinheitlichen Kriterienkatalog basiert. Dieser Kriterienkatalog greift die Regelungen des Windenergiegesetzes 2011 auf. Der Regionalplan stellt dann den grundsätzlichen Rahmen für die kommunalen Flächennutzungspläne mit möglicherweise neuen Konzentrationszonen dar.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass die aktive Steuerung der Windenergienutzung auf der kommunalen Planungsebene nicht eingeschränkt wird, kann der Einführung des Vorrangbereiches für die Windenergienutzung in der LandesplanungsgesetzDVO zugestimmt werden. Ein entsprechender Entwurf eines Antwortschreibens des Regionalrates ist als Anlage 2 beigelegt.

Anlage 1

Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen



Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die

Vorsitzenden der Regionalräte

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

20. Juli 2011

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

III B 3

karin.weirich-

braemer@stk.nrw.de

Telefon 0211 837-1429

Telefax 0211 6021-1429

über

die Geschäftsstellen
der jeweiligen Bezirksregierungen

Änderung der LandesplanungsgesetzDVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Windenergie ist eine tragende Säule der Erneuerbaren Energien und soll deutlich ausgebaut werden. Nordrhein-Westfalen soll wieder zum Vorreiter in der Windenergie gemacht werden.

Die Koalitionsvereinbarung sieht vor, für die Nutzung der Windenergie in den Regionalplänen Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen.

Um dies zu ermöglichen, soll in der Verordnung zum Landesplanungsgesetz ein eigenes Planzeichen mit der Wirkung eines Vorranggebietes für die Windenergie eingeführt werden. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie auf der Regionalplanungsebene werden die planerischen Voraussetzungen für die Beförderung und den Ausbau der Windenergie geschaffen.

Für die Windenergienutzung bedeutet dies, dass sie in Vorranggebieten für die Windenergienutzung andere Nutzungen ausschließt, sofern sie nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind. Auf der anderen Seite ist die Windenergie außerhalb der Vorranggebiete auch nicht

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Stadttor 1

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 837-01

Telefax 0211 837-1150

poststelle@stk.nrw.de

www.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien 704, 709

Bus 725 Haltestelle Stadttor

ausgeschlossen, sondern es ist der Bauleitplanung möglich, weitere Gebiete für die Windenergienutzung darzustellen.

Damit landesweit ein einheitliches Planzeichen für die Windenergienutzung durch die Regionalplanung genutzt werden kann, wird dieses neue Planzeichen in die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz eingefügt.

Als Anlage übersende ich Ihnen diesen Entwurf einer Änderungsverordnung zur LandesplanungsgesetzDVO mit der Bitte um Stellungnahme bis zum

7. September 2011.

Gerne können Sie uns auch Ihre Stellungnahme per E-Mail an o.g. Adresse senden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Christoph Epping

Entwurf**Verordnung zur
Änderung der LandesplanungsgesetzDVO**

Auf Grund von § 38 des Landesplanungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), verordnet die Landesregierung im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags:

Die LandesplanungsgesetzDVO vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334)

wird wie folgt geändert:

In der Anlage 3 zur LandesplanungsgesetzDVO
„Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne“ wird unter 2. Freiraum folgendes
Planzeichen

(siehe Anlage)

und bei

„Planzeicheninhalte und –merkmale (Planzeichendefinition)“ als Planzeichendefinition neu
eingefügt:

„ 2.ed)

Windenergiebereiche (Vorranggebiete ohne Wirkung von Eignungsgebieten)“,

„Gebiete, die für die Nutzung der Windenergie vorgesehen sind und andere raumbedeutsame
Nutzungen in dem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder
Nutzungen nicht vereinbar sind.“

Düsseldorf, den ...

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Der Minister für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes Remmel

Der Minister für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr
Harry K. Voigtsberger

Anlage

„

ed) Windenergiebereiche“



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Staatskanzlei des Landes
Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

. September.2011
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
32.1

Auskunft erteilt:

Herr Lauer
Herr Dr. Sparding

Durchwahl:
411-1800 / 1780

Telefax: 411-81800
Raum: 219 / 304

E-Mail:

klaus.lauer
@brms.nrw.de

Änderung der Landesplanungsgesetz DVO

Stellungnahme des Regionalrats Münster

Ihr Erlass vom 20.07.2011 - Az.: III B 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20.07.2011 haben Sie mich als Vorsitzenden des Regionalrates Münster gebeten, zu der geplanten Änderung des LandesplanungsgesetzDVO Stellung zu nehmen. Zuerst möchte ich meinen Unmut darüber vorbringen, dass diese Abstimmung in den Sommerferien stattfindet. Eine ausführliche Diskussion im Regionalrat und ein alle Gesichtspunkte der beabsichtigten Änderung der DVO einbeziehender Meinungs austausch waren somit nicht möglich.

Sie beabsichtigen, in das Planzeichenverzeichnis der DVO ein Planzeichen „Windenergiebereich“ einzuführen. Dieses Planzeichen soll die Wirkung eines Vorranggebietes ohne die Wirkung eines Eignungsgebietes erhalten.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11,
12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:
0251 411 – 4444

Schultelefon:
0251 411 - 4113

Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:
WestLB AG

BLZ: 400 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE65 4005 0000 0000
0618 20
BIC : WELADE3M





Grundsätzlich begrüßt der Regionalrat Münster die Absicht der Landesregierung, sich nun auch in der Landes- und Regionalplanung mit dem wichtigen Thema des Ausbaus der Windenergienutzung zu beschäftigen. Für den Regionalrat steht dabei außer Frage, dass dem erfolgreichen Ausbau der Windenergienutzung eine entscheidende Bedeutung bei der Gewinnung von regenerativer Energie zukommt. Nur so sind die ambitionierten Ziele zum Klimaschutz zu verwirklichen.

Der Regionalrat Münster befasst sich bereits seit 1997 intensiv mit dem Ausbau der Windenergienutzung im Münsterland. Durch eine aktive Standortvorsorge wurden im Regionalplan, Teilabschnitt Münsterland 119 Windenergieeignungsbereiche mit einem Flächenpotential von ca. 23.000 ha (ca. 4 % der Fläche des Münsterlandes) dargestellt. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Juni 1997 einstimmig verabschiedet.

Dies hat dazu geführt, dass der Ausbau der Windenergienutzung im Münsterland weit fortgeschritten ist.

Im Münsterland sind mit Stand Dezember 2009 ca. 642 Windkraftanlagen mit einer installierten Leistung von ca. 772 Megawatt errichtet worden. Das bedeutet, dass ein großer Teil der Windenergie, der in Nordrhein-Westfalen erzeugt wird aus dem Münsterland stammt. Erreicht wurde dies mit der Darstellung von Windenergieeignungsbereichen. Die mit dieser Gebietskategorie verbundene Konzentrationswirkung hat wesentlich für den nachhaltigen Ausbau der Windenergienutzung beigetragen.

Der Regionalrat ist der Überzeugung, dass diese Vorgehensweise, die auch 2007 durch das Oberverwaltungsgericht NRW bestätigt wurde, zum damaligen Zeitpunkt richtig und Ziel führend war. Auf dieser Basis war es den meisten Kommunen im Münsterland möglich, entsprechende Konzeptionen zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in ihren Flächennutzungsplänen aufzustellen. Nach Festsetzung dieser Planungen haben dann die Kommunen aktiv die Steuerung der Windenergienutzung in die Hand genommen. Flankiert wurden diese Planungen durch die kompetente Beratung der Mitarbeiter der Bezirksregierung Münster.



Der Einführung des Planzeichens „Windenergiebereich“ als Vorranggebiet ohne die Wirkung eines Eignungsgebietes im Regionalplan und der damit entfallenden konkreten Steuerungsfunktion auf dieser Planungsebene kann der Regionalrat auch nur zustimmen, weil es in den zurückliegenden Jahren eine umfangreiche Rechtsprechung zum Thema Windenergie gegeben hat. In diesen Urteilen wurden sehr detaillierte Maßstäbe gesetzt, die nur noch auf der Ebene der Flächennutzungsplanung angewandt werden können; zu nennen sind hier z.B. die Abstände zum vorsorgenden Immissionsschutz und zur „bedrängenden Wirkung“.

Ebenso ist die aktuelle Rechtsnovelle des BauGB zu bewerten. In dem neuen § 249 BauGB will man den Kommunen die Ausweisung von zusätzlichen Konzentrationszonen für die Windkraft in den Flächennutzungsplänen erleichtern. Diese Regelung betrifft aber nur die kommunale Planung, nicht den Regionalplan. Das Vorliegen eines Regionalplanes mit Eignungsbereichen würde eine solche vereinfachte Ergänzung des Flächennutzungsplanes deutlich verkomplizieren, da der Regionalplan in aufwendigen Verfahren geändert werden müsste.

Es ist aber sinnvoll und notwendig, im Regionalplan mittels des nun beabsichtigten Planzeichens, weiterhin regional bedeutsame Bereiche, die für die Windenergienutzung geeignet sind, als Vorranggebiete darzustellen. Nur so können diese Bereiche vor anderen entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen gesichert werden. Damit kann der Regionalrat auch weiterhin in diesem Themenbereich die Raumnutzung im Münsterland gestalten.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass die aktive Steuerung der Windenergienutzung auf der kommunalen Planungsebene nicht eingeschränkt wird, stimme ich, vorbehaltlich der Entscheidung des Regionalrates in seiner Sitzung am 26.09.2011, der Einführung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung in der DVO zum LPIG zu.



Ich bitte Sie, den Regionalrat über den Fortgang des Verfahrens weiterhin zu informieren.

Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen

Engelbert Rauen
(Vorsitzender des Regionalrates)